

§ 167 Zuschussfähige Sachkosten

(1) Zuschussfähig sind die folgenden Sachkosten der Einrichtungen:

1. die tatsächlich angefallene Kaltmiete, sofern sie die ortsübliche nicht übersteigt, und
2. sonstige, im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung stehende Sachkosten.

(2) Sachkosten im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 sind zuschussfähig

1. bei Frauenschutzeinrichtungen in Höhe von 20 % der zuschussfähigen Personalkosten nach den §§ 161 bis 163,
2. bei Fachberatungsstellen in Höhe von 15 % der zuschussfähigen Personalkosten nach den §§ 164 bis 166.

(3) ¹Werden Übergangswohnungen im Rahmen von § 158 Abs. 5 Satz 2 zur Verfügung gestellt, sind darüber hinaus Sachkosten für Wohnungsausstattung, -renovierung, Hausmeistertätigkeiten und bei angemieteten Wohnungen zusätzlich Mietausfälle zuschussfähig. ²Die Anzahl der maximal zuschussfähigen Übergangswohnungen bemisst sich nach der Anzahl der vorgehaltenen und entsprechend der Entwicklungsplanung erforderlichen Frauenplätze in der Frauenschutzeinrichtung, an die das Angebot nach § 158 Abs. 5 angegliedert ist; dabei gilt eine Höchstgrenze von 30 Frauenplätzen. ³Maximal zuschussfähig ist eine Übergangswohnung pro zwei Frauenplätzen. ⁴Bei einer Belegung durch dieselbe Bewohnerin ist der Wohnraum maximal für zwölf Monate als Übergangswohnung zuschussfähig. ⁵Pro Übergangswohnung sind maximal Ausgaben in Höhe von 5 550 € jährlich zuschussfähig.